

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("BEDINGUNGEN" oder "VEREINBARUNG"), für die Nutzung jedes urheberrechtlich geschützten Software-Angebots der SMA NORTHERN EUROPE B.V. regeln, ordnungsgemäß in den Niederlanden eingetragen mit Sitz in Newtonlaan 115, 3584 BH Utrecht, Niederlande und eingetragen im Handelsregister der niederländischen Handelskammer unter der Nummer 58146652 ("UNTERNEHMEN" oder "UNSER"), das Sie unter einem separaten, unterschriebenen Auftrag (jedes Angebot gilt als eine "OPCON-LÖSUNG") abonnieren. Diese Bestimmungen legen Ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Nutzung der OpCon-Lösung fest. Ihr Zugriff auf die OpCon-Lösung und deren Nutzung sind an den Vorbehalt Ihrer Anerkennung und Einhaltung dieser AGB gebunden. Diese AGB gelten für Kunden und sämtliche Nutzer, die auf die OpCon-Lösung zugreifen oder diese nutzen (jeweils ein „NUTZER“). Mit der Installation, dem Zugriff auf die OpCon-Lösung oder mit deren Nutzung erkennen Sie an, an diese AGB gebunden zu sein. Sollten Sie diesen AGB nicht uneingeschränkt zustimmen, sind Ihnen die Installation, der Zugriff auf die OpCon-Lösung und deren Nutzung nicht gestattet

1. **GELTUNGSBEREICH.** Diese AGB erlauben dem Kunden den Zugriff auf und die Nutzung der OpCon-Lösung, die in der mit diesen AGB verknüpften Bestellung angegeben ist. Für die Zwecke dieser AGB haben die folgenden großgeschriebenen Wörter oder Ausdrücke die angegebene Bedeutung:
 - a. **KUNDE (oder "SIE" oder "IHR")** bezeichnet die im Auftrag als "KUNDE" angegebene Person.
 - b. **DATENQUELLE** bedeutet eine bestimmte Quelle von Daten und Informationen, auf die die OpCon-Lösung zugreift, einschließlich, aber nicht beschränkt auf externe Internetseiten, interne Intranetseiten, Anwendungen Dritter (z.B. ERP-Systeme und EDI-Austausch), private und öffentliche Webseiten, E-Mails oder Papierdokumente.
 - c. **DOKUMENTATION** bedeutet die technische und Nutzerdokumentation für die OpCon-Lösung, die unter help.smatechnologies.com aufgerufen werden kann und die integraler Teil dieser AGB ist..
 - d. Unter **RECHTEN AN GEISTIGEM EIGENTUM** sind sämtliche Patente, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte und Markenrechte zu verstehen, die in den Vereinigten Staaten oder der Europäischen Union beantragt wurden und/oder dort bestehen.
 - e. **AUFTRAG** bezeichnet das mit diesen Bedingungen verknüpfte Bestelldokument, das u.a. die Einzelheiten, die Dauer, die Abonnementkapazität und die Preisgestaltung in Bezug auf die Nutzung einer OpCon-Lösung durch den Kunden enthält und das für alle Zwecke als integriert und in diese Bedingungen aufgenommen gilt
 - f. **SOW** bezeichnet eine einem Auftrag beigefügte Leistungsbeschreibung, die die Einzelheiten der Beratungsleistungen des Auftragnehmers in Bezug auf die OpCon-Lösung enthält.
 - g. Unter **Support** versteht man die Support- und Wartungsleistungen, die das Unternehmen für die OpCon-Lösung unter diesen AGB erbringt.
 - h. **TASK** bedeutet jeden unverwechselbaren Satz von Anweisungen, die in der OpCon-Lösung ausgeführt werden. Zur Verdeutlichung wird darauf hingewiesen, dass ein Task, der nur einmal auf einem Computer ausgeführt wird, als eine einzige Task zählt. Eine Task, die mehrmals auf demselben Computer mit denselben Parametern ausgeführt wird, gilt ebenfalls als eine einzige Task. Eine Task, die auf mehreren Rechnern oder mit mehreren Parametern ausgeführt wird, zählt als mehrere Tasks. Für Lizenzierungszwecke wird eine Task unabhängig davon gezählt, ob die Arbeitseinheit erfolgreich abgeschlossen wird oder fehlschlägt.

2. LIZENZ.

- a. LIZENZ.** Vorbehaltlich dieser Bestimmungen gewährt das Unternehmen dem Kunden eine nicht exklusive, nicht übertragbare und zeitlich befristete Lizenz (die "**LIZENZ**") zur Nutzung der OpCon-Lösung gemäß den folgenden Bedingungen:
- i. Soweit die OpCon-Lösung im Objektcode-Format geliefert wird, ist der Kunde berechtigt, die OpCon-Lösung auf den in der Bestellung angegebenen Computern zu installieren und die OpCon-Lösung zu nutzen, um Tasks und andere in der Dokumentation beschriebene Funktionen auszuführen;
 - ii. Der Kunde darf seinen Mitarbeitern, mehrheitlich verbundenen Unternehmen, Bevollmächtigten, Beratern, Auftragnehmern oder Vertretern den Zugriff auf die OpCon-Lösung und deren Nutzung gestatten, vorausgesetzt, ein solcher Zugriff und eine solche Nutzung der OpCon-Lösung erfolgt ausschließlich zum Nutzen und für interne Geschäftsvorgänge des Kunden und der Kunde bleibt für die Einhaltung dieser AGB durch diese Nutzer verantwortlich.
- b. LIZENZEINSCHRÄNKUNGEN.** Der Kunde unterlässt die folgenden Handlungen, erlaubt Nutzern die folgenden Handlungen nicht und unterstützt Nutzer nicht bei den folgenden Handlungen:
- i. Dekompilieren, Disassemblieren oder Zurückentwickeln der OpCon-Lösung oder anderweitige Umgehung des Schutzes der OpCon-Lösung;
 - ii. Verwendung der OpCon-Lösung zur Entwicklung oder Vermarktung eines Konvertierungsdienstprogramms oder -hilfsmittels speziell für die OpCon-Lösung, mit dem Anwender von der OpCon-Lösung in eine alternative Softwareanwendung konvertieren können;
 - iii. Vermarktung, Verkauf, Verpachtung, Verleih, Bereitstellung, Übertragung, Abtretung, Gewährung oder anderweitiger Vertrieb oder Kommerzialisierung jeglicher Beteiligung an der Lizenz oder der OpCon-Lösung gegenüber Dritten;;
 - iv. Ausdruck, Reproduktion oder Kopie in jeglicher Form der OpCon-Lösung, teilweise oder vollständig, es sei denn der eigene interne Gebrauch und Backup-Prozesse machen dies erforderlich. Sämtliche vom Kunden angefertigte Kopien unterliegen diesen Bestimmungen, sind alleiniges und exklusives Eigentum des Unternehmens und müssen unter der Obhut und Kontrolle des Kunden verbleiben. Der Kunde stimmt zu, dass das Unternehmen von Zeit zu Zeit mechanische oder elektronische Methoden anwenden kann, die das Unternehmen für notwendig erachtet, um die unbefugte Nutzung oder Verteilung der OpCon-Lösung, der zugehörigen Dokumentation oder des unterstützenden Materials zu kontrollieren; und
 - v. unerlaubte Änderungen an der/den zugrunde liegenden Datenbank(en) in der OpCon-Lösung vorzunehmen.
- c. KUNDENDATEN.** Der Kunde ist Eigentümer sämtlicher Daten oder Informationen, die vom Kunden zur Verfügung gestellt oder in der OpCon-Lösung gespeichert oder von einer Datenquelle oder den eigenen Systemen des Kunden bereitgestellt werden ("**KUNDENDATEN**"). Der Kunde räumt dem Unternehmen das Nutzungsrecht in Bezug auf die Kundendaten, ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrags, ein. Während der Laufzeit eines Auftrags kann der Kunde seine Kundendaten im Rahmen der Funktionalität innerhalb der OpCon-Lösung in einem standardisierten Format, wie in der Dokumentation beschrieben, exportieren. Der Kunde gewährt dem Unternehmen eine nicht-exklusive, gebührenfreie Lizenz zur internen und externen Nutzung aller aggregierten und/oder anonymisierten statistischen Daten bezüglich der Leistung der OpCon-Lösung, einschließlich der Verarbeitung von Kundendaten in einer Weise, die die Identifizierung des Kunden oder die Offenlegung der Kundendaten nicht

zulässt. Diese Daten werden für die Prüfung der Anzahl der während der Laufzeit des Auftrags verwendeten Tasks verwendet. Das Unternehmen hat keinen Bedarf an Kundendaten, wie in diesem Abschnitt 2(c) beschrieben, außer denjenigen, die für die Kontoverwaltung und die Rechnungsstellung erforderlich sind, einschließlich des Kontaktnamens, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse. Für den Fall, dass das Unternehmen andere Arten von Kundendaten erhält, werden diese sofort nach Entdeckung aus allen Systemen gelöscht. Das Unternehmen darf zu keinem Zeitpunkt Kundendaten zu einem anderen als dem hier genannten Zweck anfordern.

3. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG.

- a. **LAUFZEIT.** Dieser Vertrag gilt solange, bis der dazugehörige Auftrag abgelaufen ist oder wie unten angegeben gekündigt wurde.
- b. **KÜNDIGUNG AUFGRUND EINER WESENTLICHEN VERTRAGSVERLETZUNG.** Begeht eine der Parteien einen wesentlichen Verstoß gegen diese AGB, kann die andere Partei diese AGB nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Übermittlung einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung über den Verstoß kündigen, wenn die Vertragsverletzung nicht beigelegt wurde.
- c. **AUSSETZUNG.** Das Unternehmen kann nach schriftlicher Benachrichtigung des Kunden mit einer Frist von 15 Tagen den Zugang des Kunden zu einer OpCon-Lösung vorübergehend aussetzen, wenn der Kunde mit der Zahlung von Abonnementgebühren über 30 Tage oder länger im Rückstand ist; oder das Unternehmen in gutem Glauben davon ausgeht, dass der Kunde bei der Nutzung der OpCon-Lösung gegen ein Gesetz verstoßen hat oder verstoßen wird.
- d. **RÜCKGABE VON KUNDENDATEN.** Auf Anfrage stellt das Unternehmen dem Kunden die Kundendaten in einem branchenüblichen Format innerhalb von 30 Tagen nach Kündigung oder Ablauf dieser AGB (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt) zur Verfügung vorausgesetzt jedoch, dass das Unternehmen Kopien von Kundendaten, die auf den IT-Backup- und Disaster-Recovery-Systemen des Unternehmens gespeichert sind, bis zur ordentlichen Löschung aufbewahren kann. Nach Ablauf dieser 30-Tage-Frist ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Kundendaten aufzubewahren und ist berechtigt, diese zu vernichten.
- e. **RÜCKGABE VON FIRMENEIGENTUM BEI KÜNDIGUNG.** Bei Kündigung dieser AGB aus beliebigem Grund muss der Kunde dem Unternehmen sämtliche fälligen und geschuldeten Beträge gemäß der/den Bestellung(en) zahlen und das gesamte Eigentum des Unternehmens zerstören oder zurückgeben. Auf Anfrage des Unternehmens bestätigt der Kunde schriftlich, dass er diese Vernichtungs- oder Rückgabeforderung erfüllt.
- f. **WEITERE FOLGEN DER BEENDIGUNG.** Bei Beendigung oder Ablauf dieser Bedingungen (je nachdem, was früher eintritt) aus jeglichem Grund erlöschen alle unter diesen Bedingungen gewährten Lizenzen sofort, und der Kunde ist verpflichtet, jegliche Nutzung der OpCon-Lösung und der Dokumentation unverzüglich einzustellen.

4. DIENSTLEISTUNGEN

- a. **SUPPORT** Vorbehaltlich der Zahlung der erforderlichen Supportgebühren durch den Kunden, die gegebenenfalls in einer Bestellung angegeben sind, leistet das Unternehmen Support für die OpCon-Lösung gemäß den Bedingungen der Support-Richtlinie des Unternehmens, die unter www.smatechnologies.com/support einzusehen ist und die für alle Zwecke in diese AGB aufgenommen und vollständig akzeptiert wird ("**SUPPORT-RICHTLINIE**"). Der Support beinhaltet die folgenden Leistungen:
 - i. Dienstleistungen, die zur Installation und Wartung der OpCon-Lösung erforderlich sind, damit diese in

Übereinstimmung mit der Dokumentation funktioniert;

- ii. Verbesserungen, Erweiterungen und andere Änderungen an der OpCon-Lösung, die das Unternehmen als geeignet für die Verwendung der OpCon-Lösung durch den Kunden erachtet, vorbehaltlich der Gewährleistungsverpflichtungen des Unternehmens in Abschnitt 7(a);
- iii. Updates für die OpCon-Lösung, die erforderlich sind, damit die OpCon-Lösung unter neuen Versionen des/der Betriebssystems/Betriebssysteme des Kunden funktioniert; der Kunde erkennt jedoch an, dass das Unternehmen nicht garantieren kann, dass die OpCon-Lösung mit allen zukünftigen Versionen oder Releases eines bestimmten Betriebssystems funktionieren kann.

b. BERATUNGSLEISTUNGEN . Wie in einer von beiden Seiten unterzeichneten Leistungsbeschreibung dokumentiert, stellt das Unternehmen bestimmte Setup-, Konvertierungs-, Installations-/Implementierungs- und/oder Anpassungsdienste in Bezug auf die OpCon-Lösung bereit, die in jeder Hinsicht diesen Bedingungen und der Leistungsbeschreibung unterliegen.

5. BEZAHLUNG

- a. GEBÜHREN** Vorbehaltlich des Rechts des Kunden, Gebühren ausschließlich wie in diesem Abschnitt dargelegt anzufechten, muss der Kunde alle im Rahmen der Bestellung fälligen Gebühren innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum in der in der jeweiligen Bestellung angegebenen Währung bezahlen. Der Kunde kann alle Beträge, die er in gutem Glauben anfechtet, von der Zahlung zurückhalten, wenn der Kunde (i) alle nicht strittigen Beträge pünktlich bezahlt; (ii) das Unternehmen vor dem Fälligkeitsdatum schriftlich über den Streitfall benachrichtigt und dabei (1) den strittigen Betrag und (2) den Grund für den Streitfall angibt; (iii) mit dem Unternehmen in gutem Glauben zusammenarbeitet, um den Streitfall unverzüglich beizulegen; (iv) unverzüglich jeden Betrag zahlt, der durch die Beilegung der Streitigkeit als fällig bestimmt wird; vorausgesetzt jedoch, dass, wenn eine Streitigkeit länger als sechzig (60) Tage dauert, das Unternehmen die Erfüllung hierunter einstellen und alle Rechte nach Gesetz oder Billigkeit ausüben kann (einschließlich, ohne Einschränkung, Kündigung wegen wesentlicher Verletzung). Das Unternehmen kann dem Kunden 1,5 % Verzugsgebühren berechnen, wenn der Kunde mit einer Zahlung 30 Tage in Verzug ist. Der Kunde ist für alle anwendbaren Umsatz-, Nutzungs-, Quellen-, Mehrwertsteuer (VAT) und ähnliche Steuern verantwortlich. Eine Kundenbestellung ist nicht erforderlich, es sei denn, dies ist in einer Bestellung angegeben.
- b. Kosten** Der Kunde erstattet dem Unternehmen angemessene Reisekosten, die ihm im Zusammenhang mit der Leistung im Rahmen einer SOW entstehen, sofern diese Reisekosten im Voraus mit dem Kunden vereinbart wurden. In Verbindung mit jeder Rechnung für die Kostenerstattung stellt das Unternehmen auf Anfrage Kopien von Quittungen und anderen Dokumenten zur Verfügung, die zur Überprüfung der Höhe und Art dieser Ausgaben in angemessener Weise erforderlich sind.
- c. STEUERN** Die Zahlung aller Verkaufssteuern, Gebrauchssteuern, MwSt., ausländischen Steuern, Staats- oder Bundessteuern sowie aller anderen Steuern in jeglicher Form, Ausgleichen, Quellensteuern oder Währungskontrollen im Zusammenhang mit dem Auftrag und alle nachfolgenden Supportgebühren obliegen ausschließlich dem Kunden und unterliegen seiner finanziellen Verantwortung, mit Ausnahme von Steuern, die auf dem Einkommen des Unternehmens basieren und vom Unternehmen gezahlt werden. Inländische Verkaufs- und Gebrauchssteuern (MwSt.) werden gegebenenfalls in den Rechnungen ausgewiesen.

d. PRÜFUNG UND KORREKTUREN. Der Kunde stellt dem Unternehmen Berichte zum Zwecke der Berechnung der Gebühren und der Fälligkeit gemäß Auftrag zur Verfügung. Der Kunde erkennt an, dass das Unternehmen die Funktionalität innerhalb der OpCon-Lösung nutzen kann, um Nutzungsinformationen zur Unterstützung solcher Berechnungen zu sammeln. Einmal pro Jahr prüfen das Unternehmen und die von ihm benannten Vertreter die Aufzeichnungen des Kunden, die sich auf seine Zahlungsverpflichtungen im Rahmen eines Auftrags beziehen.

6. EIGENTUMSRECHTE; VERTRAULICHKEIT; PERSÖNLICHE DATEN.

a. EIGENTUMSRECHTE. Der Kunde stellt dem Unternehmen Berichte zum Zwecke der Berechnung der Gebühren und der Fälligkeit gemäß Auftrag zur Verfügung. Der Kunde erkennt an, dass das Unternehmen die Funktionalität innerhalb der OpCon-Lösung nutzen kann, um Nutzungsinformationen zur Unterstützung solcher Berechnungen zu sammeln. Einmal pro Jahr prüfen das Unternehmen und die von ihm benannten Vertreter die Aufzeichnungen des Kunden, die sich auf seine Zahlungsverpflichtungen im Rahmen eines Auftrags beziehen.

b. GEGENSEITIGE VERTRAULICHKEIT

i. DEFINITION VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN. Vertrauliche Informationen sind alle nicht-öffentlichen Informationen, die eine Partei ("OFFENLEGENDER") der anderen Partei ("EMPFÄNGER") mündlich oder schriftlich offenbart, die als vertraulich bezeichnet werden oder die angesichts der Art der Informationen und der Umstände der Offenlegung nachvollziehbar als vertraulich anzusehen sind ("VERTRAULICHE INFORMATIONEN"). Zu den vertraulichen Kundeninformationen gehören ohne Einschränkung die Kundendaten. Zu den vertraulichen Informationen des Unternehmens gehören unter anderem diese Bestimmungen, der Auftrag und die Technologie des Unternehmens..

ii. SCHUTZ VERTRAULICHER INFORMATIONEN Ein Empfänger muss das gleiche Maß an Sorgfalt walten lassen, das er zum Schutz der Vertraulichkeit seiner eigenen vertraulichen Informationen anwendet (aber in keinem Fall weniger als angemessene Sorgfalt) und darf keine vertraulichen Informationen des Offenlegenden für Zwecke, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Bedingungen liegen, weitergeben oder verwenden. Der Empfänger ist verpflichtet, unter Einsatz verstärkter Mittel den Zugang zu vertraulichen Informationen auf diejenigen seiner Mitarbeiter und Auftragnehmer zu beschränken, die diesen Zugang für Zwecke benötigen, die mit diesem Vertrag vereinbar sind, und die mit dem Empfänger Vertraulichkeitsvereinbarungen unterzeichnet haben, die nicht weniger restriktiv sind als die Bedingungen dieses Vertrags.

iii. AUSSCHLÜSSE Vertrauliche Informationen schließen Informationen aus, die: (1) der Öffentlichkeit allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass eine dem Offenlegenden geschuldete Verpflichtung verletzt wurde, (2) dem Empfänger vor ihrer Offenlegung durch den Offenlegenden bekannt waren, ohne dass eine dem Offenlegenden geschuldete Verpflichtung verletzt wurde, (3) von einem Dritten erhalten wurden, ohne dass eine dem Offenlegenden geschuldete Verpflichtung verletzt wurde, oder (4) vom Empfänger unabhängig entwickelt wurden, ohne dass die vertraulichen Informationen verwendet wurden oder auf diese zugegriffen wurde. Der Empfänger muss vertrauliche Informationen in dem gesetzlich oder durch Gerichtsbeschluss vorgeschriebenen Umfang offenlegen, muss den Offenlegenden jedoch im Voraus benachrichtigen, damit dieser eine Schutzverordnung beantragen kann.

c. SCHUTZ PERSÖNLICHER DATEN

i. Der Kunde ist der "DATENVERANTWORTLICHE" aller personenbezogenen Daten, die während der Nutzung der OpCon-Lösung verarbeitet werden ("PERSONENBEZOGENE DATEN"), und muss daher seine rechtlichen

Verpflichtungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten einhalten. Die Parteien gehen nicht davon aus, dass die OpCon-Lösung personenbezogene Daten verarbeitet. Wenn personenbezogene Daten vom Unternehmen verarbeitet werden sollen, müssen der Kunde und das Unternehmen eine separate Vereinbarung zum Schutz personenbezogener Daten abschließen.

- ii. Der Kunde willigt ausdrücklich ein, das Unternehmen auf Verlangen gegen jegliche Ansprüche, Schäden, Verluste, Bußgelder, Kosten, Ausgaben oder Haftungsansprüche, die dem Unternehmen aufgrund oder in Verbindung mit der Verletzung dieser Klausel (c) entstehen, klaglos und schadlos zu halten.

7. GARANTIE

- a. GARANTIE FÜR OP-CON-LÖSUNG** Das Unternehmen garantiert das: (i) die OpCon-Lösung die in der Dokumentation enthaltenen Merkmale und Funktionen enthält; und (ii) die Funktionalität oder die Merkmale der OpCon-Lösung sich ändern können, jedoch während einer bezahlten Laufzeit nicht wesentlich abnehmen. ALS AUSSCHLIESSLICHES RECHTSMITTEL DES KUNDEN UND DES UNTERNEHMENS IM RAHMEN DIESER GEWÄHRLEISTUNG wird das Unternehmen nach seiner Wahl den nicht konformen Teil der OpCon-Lösung innerhalb einer wirtschaftlich angemessenen Zeitspanne, nachdem der Kunde das Unternehmen über den Verstoß benachrichtigt hat, reparieren oder ersetzen; vorausgesetzt jedoch, dass der Kunde den Auftrag kündigen und eine Rückerstattung der für diese OpCon-Lösung gezahlten Gebühren verlangen kann, wenn das Unternehmen den Verstoß nicht innerhalb der 60-Tage-Frist nach der ersten Lieferung der OpCon-Lösung an den Kunden beheben kann. Diese Garantie gilt nicht, wenn: (1) die OpCon-Lösung nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation verwendet wird, (2) ein vom Kunden geliefertes Gerät nicht funktioniert oder (3) eine andere Ursache, die nicht auf grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliches Fehlverhalten des Unternehmens zurückzuführen ist, zugrunde liegt.
- b. Software-Sicherheitsgarantie** Das Unternehmen garantiert in Bezug auf die OpCon-Lösung, dass: (i) es wirtschaftlich angemessene technische, physische, administrative und organisatorische Kontrollen und Verfahren implementiert und aufrechterhält, die jeweils dazu bestimmt sind, (1) Angriffe, Eindringlinge oder die Einführung von Schadsoftware Dritter zu erkennen, zu verhindern und darauf zu reagieren, und (2) vernünftigerweise vorhersehbare interne und externe Risiken für die Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität der Kundenumgebung, in der die Daten des Kunden gehostet werden, zu identifizieren; (ii) das Unternehmen die Wirksamkeit solcher Kontrollen, Systeme und Verfahren regelmäßig testet und überwacht; und (iii) das Unternehmen einen oder mehrere Mitarbeiter bestimmt, die die Implementierung und Aufrechterhaltung seiner Sicherheitsmaßnahmen koordinieren.
- c. GARANTIE FÜR BERATUNGSDIENSTE.** Das Unternehmen garantiert, dass es für einen Zeitraum von 60 Tagen nach der Bereitstellung eines Beratungsdienstes diesen Beratungsdienst in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung und allgemein anerkannten Praktiken der Softwarebranche durchgeführt hat. Der Kunde muss das Unternehmen über jede Verletzung dieser Garantie spätestens 10 Tage nach der Entdeckung der Verletzung durch den Kunden informieren. ALS AUSSCHLIESSLICHES RECHTSMITTEL DES KUNDEN UND DES UNTERNEHMENS IM RAHMEN DIESER GEWÄHRLEISTUNG wird das Unternehmen den nicht konformen Teil der Beratungsdienste innerhalb einer wirtschaftlich angemessenen Zeitspanne erneut erbringen; vorausgesetzt jedoch, dass der Kunde den Auftrag kündigen und die Rückerstattung des Teils der Gebühr verlangen kann, der auf diesen nicht konformen Beratungsdienst entfällt, wenn das Unternehmen den Bruch nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne nach der Benachrichtigung des Kunden über den Bruch, spätestens jedoch 60 Tage nach Lieferung des Beratungsdienstes, beheben kann.
- d. SUPPORT-GARANTIE** Das Unternehmen garantiert das: (i) es den Support in Übereinstimmung mit diesen

Bestimmungen, der Support-Richtlinie und allgemein anerkannten Praktiken in der Software-Industrie leisten wird; und (ii) dass die Support-Richtlinie sich ändern kann, aber den Support gemäß diesen Bedingungen nicht wesentlich verschlechtern wird.

e. HAFTUNGAUSSCHLUSS MIT AUSNAHME DER AUSDRÜCKLICHEN GEWÄHRLEISTUNG IN DIESEM ABSCHNITT 7 LEHNT DAS UNTERNEHMEN ALLE ANDEREN GEWÄHRLEISTUNGEN AB, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF DIE STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER NICHTVERLETZUNG, DES TITELS, DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. OBWOHL DIE FIRMA ANGEMESSENE PHYSISCHE, TECHNISCHE UND ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN ERGREIFT, UM DIE OPCON-LÖSUNG ZU SICHERN, GARANTIERE DIE FIRMA NICHT, DASS DIE OPCON-LÖSUNG NICHT KOMPROMITTIERT WERDEN KANN. DER KUNDE NIMMT ZUR KENNTNIS, DASS THE OPCON SOLUTION MÖGLICHERWEISE NICHT FEHLERFREI IST UND DIE NUTZUNG UNTERBROCHEN WERDEN KANN.

8. ENTSCHÄDIGUNGEN; VERSICHERUNG.

- a. SCHADLOSHALTUNG** Das Unternehmen hält den Kunden schadlos und klaglos gegen jegliche Ansprüche Dritter in dem Umfang, in dem ein solcher Anspruch unterstellt, dass die OpCon-Lösung (und die zugrunde liegende Technologie) seine IP-Rechte verletzt oder missbräuchlich verwendet; vorausgesetzt, dass der Kunde das Unternehmen umgehend schriftlich über den Anspruch informiert, mit dem Unternehmen bei der Verteidigung kooperiert und dem Unternehmen die alleinige Kontrolle über die Verteidigung oder Regulierung des Anspruchs ermöglicht.
- i.** Das Unternehmen zahlt oder erstattet dem Kunden alle Kosten, die ihm bei der Erfüllung seiner oben genannten Verpflichtungen entstanden sind, sowie alle vom Unternehmen ausgehandelten Vergleichsbeträge oder gerichtlich zugesprochenen Schadenersatzleistungen.
 - ii.** Wenn ein solcher Anspruch nach dem alleinigen vernünftigen Ermessen des Unternehmens wahrscheinlich Bestand haben wird, kann das Unternehmen die OpCon-Lösung modifizieren, die erforderlichen Rechte beschaffen oder durch ein funktionales Äquivalent ersetzen.
 - iii.** Wenn das Unternehmen feststellt, dass keine der oben genannten Optionen wirtschaftlich durchführbar ist, kann das Unternehmen den betreffenden Auftrag vollständig oder teilweise kündigen und erstattet dem Kunden alle im Voraus bezahlten und nicht verwendeten Gebühren für eine solche gekündigte OpCon-Lösung für die verbleibende Restlaufzeit des betreffenden Auftrags.
 - iv.** Das Unternehmen ist gemäß den Bestimmungen in diesem Abschnitt nicht verpflichtet, für Ansprüche zu haften, die in den folgenden Zusammenhängen entstehen: Einhaltung der Spezifikationen des Kunden durch das Unternehmen, wenn es ohne diese Spezifikationen keine Verletzung gäbe; Kombination der OpCon-Lösung mit einer anderen Technologie, die in der Dokumentation nicht vorgesehen ist, wenn die Verletzung ohne die Kombination nicht auftreten würde; Verwendung von Kundendaten; Änderung, Modifikation, Konvertierung oder Reverse Engineering der OpCon-Lösung durch den Kunden; oder Verwendung der OpCon-Lösung durch den Kunden unter Verletzung dieser Bestimmung.

DIESER ABSCHNITT ENTHÄLT DIE AUSSCHLIESSLICHEN RECHTSMITTEL DES KUNDEN UND DIE ALLEINIGE HAFTUNG DES UNTERNEHMENS FÜR KLAGEN WEGEN VERLETZUNG GEISTIGEN EIGENTUMS.

b. VERSICHERUNG. Das Unternehmen erklärt sich damit einverstanden, während der Laufzeit dieser Vereinbarung auf eigene Kosten angemessene Versicherungspolizen und Deckungssummen, die durch Bezugnahme in diese Vereinbarung aufgenommen wurden, abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Auf Anfrage des Kunden wird das Unternehmen den Nachweis einer solchen Versicherung erbringen.

9. Haftungsbeschränkung

a. AUSSCHLUSS VON SCHÄDEN. ABGESEHEN VON DER VERLETZUNG DER LIZENZ DURCH DEN KUNDEN HAFTET KEINE PARTEI FÜR JEDLICHE INDIREKTEN UND NICHT GREIFBARE SCHÄDEN, DIE SICH AUS DIESER VEREINBARUNG ERGEBEN ODER MIT IHR IN ZUSAMMENHANG STEHEN (EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF VERSPÄTUNGSKOSTEN, SCHÄDEN, VERLUST VON ODER DEM UNBERECHTIGTEN ZUGRIFF AUF DATEN ODER INFORMATIONEN ERGEBEN, SOWIE GEWINNVERLUSTE).

b. GESAMTHAFTUNGSGRENZE. MIT AUSNAHME DER IN DIESEN BEDINGUNGEN FESTGELEGTEN SCHADENSERSATZVERPFLICHTUNGEN ODER FALLS GESETZLICH NICHT ZULÄSSIG, ÜBERSTEIGT DIE GESAMTHAFTUNG JEDER PARTEI FÜR ALLE SCHÄDEN, DIE SICH AUS DIESER VEREINBARUNG ERGEBEN ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGEN, NICHT: (i) FÜR ANSPRÜCHE, DIE VON DER VERSICHERUNG DER GESELLSCHAFT GEDECKT SIND, DIE ANWENDBARE HÖCHSTGRENZE DIESER VERSICHERUNG; ODER (ii) FÜR ALLE ANDEREN ANSPRÜCHE, DIE NICHT DURCH EINE SOLCHE VERSICHERUNG GEDECKT SIND, DEN GRÖßEREN BETRAG, DEN DER KUNDE IM RAHMEN DES ANWENDBAREN AUFTRAGS IN DEN ZWÖLF MONATEN VOR DEM ANSPRUCHSVORGANG ZU ZAHLEN ODER GEZAHLT HAT.

c. AUSSCHLÜSSE UND EINSCHRÄNKUNGEN. Die vom Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung zu zahlenden Gebühren berücksichtigen die in diesen Bedingungen vorgesehenen Ausschlüsse und Beschränkungen der Haftung und Gewährleistung, die die zwischen den Parteien vereinbarte Risikoverteilung widerspiegeln, und der Kunde muss folglich die Haftung übernehmen oder sich für Schäden oder Verluste im Zusammenhang mit solchen Ausschlüssen und Beschränkungen versichern. Diese Ausschlüsse und Beschränkungen gelten auch für den Rückgriff der Versicherer des Kunden, sei es durch direkte Klage oder durch Rechtsnachfolge.

10. ALLGEMEIN

a. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND. Diese Bedingungen unterliegen den Gesetzen der Niederlande (ohne Berücksichtigung der Grundsätze des Kollisionsrechts) für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien oder in irgendeiner Weise mit dem Gegenstand dieser Bedingungen. FÜR ALLE STREITIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG, INSBESONDERE FÜR STREITIGKEITEN ÜBER DESSEN AUSLEGUNG, GÜLTIGKEIT, ERFÜLLUNG ODER BEENDIGUNG, SOWIE FÜR SUMMARISCHE VERFAHREN ODER EINSTWEILIGE UND ABSICHERNDE MASSNAHMEN UNGEACHTET DER ANZAHL DER BEKLAGTEN, FÜR GEWÄHRLEISTUNGS- ODER GARANTIEKLAGEN ODER ANDERE DRITTKLAGEN SOWIE FÜR WIDERKLAGEN SIND AUSSCHLIESSLICH DIE ZUSTÄNDIGEN GERICHTE IN UTRECHT ZUSTÄNDIG. Die in einem Rechtsstreit obsiegende Partei ist berechtigt, ihre Anwaltshonorare und Kosten von der Gegenpartei zurückzufordern.

b. VOLLSTÄNDIGE VEREINBARUNG. Diese Bestimmungen und die zugehörige(n) Bestellung(en) stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzen alle vorherigen oder gleichzeitigen mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen oder Vereinbarungen zu diesem Gegenstand.

c. KEINE ABTRETUNG. Weder das Unternehmen noch der Kunde dürfen die Bedingungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei ganz oder teilweise an einen Dritten abtreten oder übertragen,

vorausgesetzt jedoch, dass eine der beiden Parteien diese Bedingungen in Verbindung mit einem Verkauf aller oder im Wesentlichen aller ihrer Vermögenswerte abtreten kann, wenn die betreffende Partei (i) eine solche Abtretung schriftlich ankündigt und die Identität und Kontaktinformationen des Zessionars angibt und (ii) sicherstellt, dass der Zessionar sich schriftlich mit diesen Bedingungen einverstanden erklärt hat. Jede Abtretung, die gegen diesen Abschnitt verstößt, ist nichtig.

- d. DURCHSETZBARKEIT.** Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so bleiben die anderen Bedingungen in Kraft.
- e. HÖHERE GEWALT.** Keine der beiden Parteien haftet für Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Ereignisse höherer Gewalt aufgrund von Eventualitäten, die sich ihrer angemessenen direkten oder indirekten Kontrolle entziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Brände, Explosion, Streik, Frachtverbot, höhere Gewalt oder Kriegshandlungen, zivile Unruhen, Handlungen einer Regierung oder einer Behörde oder eines Regierungsbeamten, Arbeitskräftemangel, Transporthindernisse, Unwetter, Nichterfüllung der Pflichten eines Herstellers oder Lieferanten als Subunternehmer, Quarantäne oder Beschränkung, Epidemie oder Katastrophe oder andere Bedingungen, die sich der Kontrolle dieser Partei entziehen. In einigen Fällen können die Gesetze eines Landes eine andere Definition von höherer Gewalt vorschreiben; in einem solchen Fall ersetzt diese Definition von höherer Gewalt die Definition in diesem Abschnitt.
- f. IRREPARABLER FINANZIELLER SCHADEN.** Jede Verletzung dieser Bedingungen durch eine Partei oder eine Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum der anderen Partei könnte der anderen Partei einen irreparablen Schaden zufügen. Die andere Partei kann einen Unterlassungsanspruch geltend machen, um einen solchen Verstoß oder eine solche Verletzung zu beenden oder einen zukünftigen Verstoß oder eine zukünftige Verletzung zu verhindern.
- g. KEINE ZUSÄTZLICHEN BEDINGUNGEN.** Keine zusätzlichen oder widersprüchlichen Bedingungen eines Einkaufsdokuments des Kunden sind auf die Vereinbarung anwendbar.
- h. FORTBESTAND, CISG.** Alle Bestimmungen, die aufgrund ihrer Natur die Beendigung dieser Bestimmungen überdauern, bleiben bestehen, so dass eine Partei ihre Rechte geltend machen kann und den Schutz dieser Bestimmungen in Anspruch nehmen kann. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- i. BEZIEHUNG DER PARTEIEN.** Die Parteien sind voneinander unabhängige Vertragspartner.
- j. EXPORTKONTROLLGESETZE.** Der Kunde kann weder direkt noch indirekt Teile der OpCon-Lösung oder zugrunde liegende Informationen oder Technologien importieren, exportieren, rückexportieren oder übertragen, es sei denn dies erfolgt in voller Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften.
- k. MITTEILUNGEN.** Sofern von den Parteien nicht anders vereinbart, gelten alle Mitteilungen, die gemäß diesen Bestimmungen erforderlich sind (mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die Preisgestaltung, Änderungen und Upgrades der OpCon-Lösung beziehen), als wirksam, wenn sie schriftlich entweder (i) per Einschreiben, (ii) per Einschreiben mit Rückschein oder (iii) per Nachtpost, adressiert und an die in der Bestellung angegebene Adresse gesendet werden.